

Highlights des VOV-Deckungsbausteins AGG plus (2012)

Versicherte

Versichert sind

- die Versicherungsnehmerin,
- ihre Tochterunternehmen,
- die jeweiligen Beschäftigten,
- die in der D&O-Versicherung versicherten Personen.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, ob – wie hier – die Beschäftigten der Versicherungsnehmerin und ihrer Tochterunternehmen sowie sämtliche Personen, die in der D&O-Versicherung gedeckt sind, auch in der AGG-Deckung mitversichert sind. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass der Versicherer gegenüber jeder nicht mitversicherten Person Regress nehmen kann, soweit er für einen Versicherten Leistungen erbringt.

Versicherte Handlungen

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen

- Verletzung von Persönlichkeitsrechten nach deutschem Recht,
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten nach dem Recht der Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme des Rechts Großbritanniens und Irlands),
- Benachteiligung im Sinne des AGG (= Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität),
- Benachteiligung im Sinne von dem AGG vergleichbarem Recht der Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme des Rechts Großbritanniens und Irlands).

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, ob – wie hier – eine AGG-Deckung auch Ansprüche wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung umfasst. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass das AGG nur Haftpflichtansprüche wegen einiger weniger Benachteiligungstatbestände regelt, so dass eine reine AGG-Deckung keinen Versicherungsschutz gewährt, wenn ein Benachteiligungsanspruch auf einen Rechtsgrund außerhalb des AGG gestützt wird.

Achten Sie auch darauf, ob – wie hier – eine AGG-Deckung ausdrücklich Ansprüche wegen Benachteiligung und nicht nur wegen Diskriminierung umfasst. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass nicht jede Benachteiligung zugleich eine Diskriminierung enthält (aus diesem Grund hat der Gesetzgeber das ursprünglich als Antidiskriminierungsgesetz geplante Gesetz letztlich als Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz bezeichnet), so dass eine auf Diskriminierung abstellende Deckung sich als lückenhaft erweisen könnte.

Versicherte Rechtsverhältnisse

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen (angeblichen) Fehlverhaltens (= persönlichkeitsrechtsverletzendes oder benachteiligendes Verhalten) bei Anbahnung, Begründung, Durchführung oder Beendigung von

- Beschäftigungsverhältnissen,
- sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, ob – wie hier – eine AGG-Deckung auch Haftpflichtansprüche umfasst, die sich nicht aus einem Beschäftigungsverhältnis, sondern einem sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnis ergeben. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass das AGG auch Haftpflichtansprüche wegen Benachteiligung in sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen begründet.

Versicherte Anspruchsarten (Schadenersatz-, Entschädigungs- und Schmerzensgeldansprüche)

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf

- Schadenersatz (unabhängig davon, ob Ersatz eines Vermögens-, Personen- oder Sachschadens verlangt wird),
- Entschädigung,
- Schmerzensgeld.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, ob – wie hier – der Versicherungsschutz auch Ansprüche auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden und Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung umfasst. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass das AGG auch Ansprüche auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden und auf Zahlung von Entschädigung begründen kann.

Weitere versicherte Anspruchsarten (Beseitigungs-, Unterlassungs- und sonstige Ansprüche)

Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung besteht ferner für Ansprüche auf

- Beseitigung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Benachteiligungen,
- Unterlassung weiterer Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Benachteiligungen,
- Zahlung von Arbeitsentgelt trotz Verweigerung der Arbeitsleistung,
- Vornahme von Handlungen oder Unterlassungen auf Veranlassung eines Betriebsrats oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft,
- Vornahme von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten oder Organmitgliedern vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Benachteiligungen,
- Unterrichtung von Beschäftigten oder Organmitgliedern über die Unzulässigkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Benachteiligungen,
- Unterbindung persönlichkeitsrechtsverletzender oder benachteiligender Handlungen von Beschäftigten oder Organmitgliedern,
- Bekanntmachung von Informationen nach dem AGG oder vergleichbaren (ausländischen) Vorschriften,
- Schaffung der nach dem AGG oder vergleichbaren (ausländischen) Vorschriften einzurichtenden Beschwerdestellen.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, in welchem Umfang der Versicherungsschutz neben Ansprüchen auf Schadenersatz, Entschädigung und Schmerzensgeld auch weitere Ansprüche, die sich infolge einer Benachteiligung ergeben können, umfasst. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass auch die Abwehr anderer Ansprüche als Schadenersatzansprüche erhebliche Kosten verursachen kann.

Noch weitere versicherte Risiken (Berufliche Sanktionen)

Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung besteht ferner für die Fälle, dass eine in der VOV D&O-Versicherung versicherte Person wegen einer (angeblich) begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung

- abgemahnt,
- umgesetzt,
- versetzt,
- abberufen oder
- gekündigt wird.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, in welchem Umfang der Versicherungsschutz neben Ansprüchen auf Schadenersatz, Entschädigung, Schmerzensgeld, Unterlassung, Beseitigung etc. auch weitere Sanktionen umfasst, die sich infolge einer (angeblichen) Benachteiligung gegen den (angeblich) Benachteiligten richten können. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass auch die Abwehr anderer Sanktionen erhebliche Kosten verursachen kann.

Kurzer Ausschlusskatalog

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit

- Strafen,
- Erfüllungsansprüchen,
- baulichen Veränderungen,
- wissentlicher Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung,
- Altersvorsorge und Sozialversicherungsrecht,
- kollektivem Arbeitsrecht,
- Outside Directorship Liability (ODL).

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, in welchem Umfang der Versicherungsschutz durch Risikoausschlüsse relativiert wird. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass die Verwirklichung eines Ausschlusses kein Verschulden voraussetzt und dass insbesondere ein Ausschluss im Falle der Nichterfüllung der Anforderungen des § 12 AGG bedeutet, dass jede – auch eine nur geringfügige oder schuldlose – Verletzung der umfangreichen Organisationspflichten des Arbeitgebers gem. § 12 AGG zu einem Verlust des Versicherungsschutzes für alle Versicherten führt.

Keine Zurechnung subjektiver Risikoausschlüsse

Der subjektive Risikoausschluss "Wissentliche Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung" wirkt nur demjenigen Versicherten gegenüber, der den Ausschluss selbst verwirklicht, nicht aber anderen Versicherten gegenüber, die wegen derselben Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung mit in Anspruch genommen werden.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, dass sich – wie hier – die wissentliche Pflichtverletzung eines Versicherten nicht zum Nachteil anderer Versicherter auswirkt. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass insbesondere Mobbing i.d.R. wissentlich erfolgt, weshalb sichergestellt sein muss, dass das deckungsausschließende Verhalten eines (mobbenden) Mitarbeiters den Versicherungsschutz anderer Versicherter nicht beeinträchtigt.

Vorbeugender Versicherungsschutz

Bereits wenn ein Versicherungsfall droht, kann Abwehrdeckung gewährt werden. Das gilt insbesondere, wenn sich Beschäftigte oder andere Betroffene über eine Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung beschweren oder wenn ein Verfahren bei einer staatlichen Antidiskriminierungsstelle anhängig gemacht wird.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, in welchem Umfang vorbeugender Versicherungsschutz gewährt wird. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass z.B. auch die vorsorgliche Einflussnahme auf ein Verfahren vor einer staatlichen Antidiskriminierungsstelle mit erheblichen Kosten verbunden sein kann.

Rückwärtsdeckung und Nachmeldefrist entsprechend der VOV D&O-Versicherung

Rückwärtsdeckung und Nachmeldefrist des Deckungsbausteins entsprechen derjenigen der VOV D&O-Versicherung. Das gilt selbst dann, wenn der Deckungsbaustein in eine bereits laufende VOV D&O-Versicherung integriert wird. Dadurch genießen die Versicherten unter Umständen von Anfang an eine in der D&O-Versicherung bereits „verdiente“ Nachmeldefrist.

Achten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Versicherungsprodukt darauf, für welchen Zeitraum der Versicherer eine Nachmeldefrist übernimmt. Bedenken Sie im Interesse Ihres Kunden, dass Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung von einem Beschäftigten oft nicht sofort, sondern erst geltend gemacht werden, wenn er das Beschäftigungsverhältnis ohnehin als zerrüttet empfindet und dass Versicherungsschutz dann nur besteht, wenn in diesem Zeitpunkt entweder der Versicherungsvertrag oder die Nachmeldefrist noch nicht abgelaufen ist.

Eigene Versicherungssumme für AGG-Risiken

Versicherungsfälle, die an sich die Versicherungssumme der VOV D&O-Versicherung belasten würden, werden primär aus der Versicherungssumme des Deckungsbausteins reguliert. Die Versicherungssumme der VOV D&O-Versicherung wird erst nach Verbrauch der Versicherungssumme des Deckungsbausteins angegriffen. Dadurch wird die VOV D&O-Versicherung von AGG-Fällen entlastet.

Einfache Vertragsanbahnung

Der Fragebogen zum Deckungsbaustein enthält lediglich 10 Fragen, die zudem noch einfach zu beantworten sind.

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt (nur) 1.000,00 EUR und wird dem Versicherten erstattet, wenn der gegen diesen erhobene Anspruch erfolgreich abgewehrt wird.

VOV GmbH

Im Mediapark 5 • 50670 Köln

T +49 (0) 2 21.93 12 93-0

F +49 (0) 2 21.93 12 93-25

info@vovgmbh.de

www.vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der
AachenMünchener Versicherung AG,
Continental Sachversicherung AG,
Generali Versicherung AG,
HDI-Gerling Verzekeringen N.V.,
INTER Allgemeine Versicherung AG sowie
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG.